

# Unitas civitatis robur

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **110 (1932)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

### Unitas civitatis robur.

Der Kanton Baselland ist eine Schöpfung der Regenerationszeit. Unter dem mächtigen Eindruck der Julirevolution führten in den verschiedenen schweizerischen Kantonen die Freigesinnten den Stoß gegen die bestehenden Verfassungen. Sie griffen zurück auf diejenigen Grundsätze, die bereits den Inhalt der großen Revolution von 1789 und der Helvetik gebildet hatten. Die Souveränität des Volkes, die infolge einer rückläufigen Bewegung verkürzt worden war, sollte in ihrem ganzen Umfang hergestellt werden. Auf großen Volksversammlungen machte sich der Volkswille als oberste Gewalt geltend. In Eingaben an die Regierungen beriefen sich die Liberalen auf das „von Gott ererbte Recht auf Gleichstellung“ aller Volksgenossen. Mit dem „natürlichen Recht“ vertrat es sich nicht, daß die frühere Oberschicht wieder Vorrechte an sich gerissen hatte, und daß durch das Wahlrecht die Stadt vor der Landschaft begünstigt wurde.

In Basel besaß die Stadtbürgerschaft im Großen Rat das Übergewicht über die zahlenmäßig überlegene Landbevölkerung. Im Jahre 1830 verlangten nun die radikalen Führer der Landschaft, namentlich des katholischen Birseck, eine Verfassungsänderung. Die Vertretung sollte sich nach der Kopfbzahl richten. Am 18. Oktober 1830 kamen im Bubendorfer Bad etwa 40 Männer aus den Landbezirken des Kantons zusammen, und Stephan Gutzwiller stellte den Antrag, eine neue Verfassung zu verlangen, die auf den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde von 1798 beruhe. Dabei wies er den Versammelten das Patent vor, das Bürgermeister und Räte von Basel am 20. Januar 1798 der Landschaft ausgestellt hatten. Durch dieses Dokument waren tatsächlich den Stadt- und Landbürgern gleiche Rechte und Freiheiten zugesichert.

Aus dem Streit um die Vertretung im Großen Rat entwickelten sich die „Dreißigerwirren“, die mit der Trennung von Stadt und Land zu zwei selbständigen Kantonen ihren Abschluß fanden: im Frühjahr 1832 konstituierten

sich 46 Gemeinden zum Halbkanton Basel-Landschaft, und nach dem für die Stadt unglücklichen militärischen Auszug vom 3. August 1833 beschloß die Tagsatzung die Totaltrennung, unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung.

Durch die Dreißigerwirren wurde also ein Verhältnis zerstört, das durch Jahrhunderte gedauert hatte, und das in der Revolutionszeit in glücklicher Weise war erneuert und gefestigt worden. Seit 1798 waren die Landschäftler „freie Schweizer“. Sie waren nicht mehr Untertanen der Stadt, sondern freie Männer. Die Geschichte des Volkes von Baselland beginnt darum im Jahre 1798.

Die Umwälzung vom Jahre 1798 war eine gründliche. Die wirtschaftliche, die soziale und die politische Gesellschaftsordnung wurde zerstört. Aber obschon diese „Umschaffung“ geradezu vernichtend in altüberlieferte Rechte und in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen hineingriff, wurde die Krisis überwunden. Im Geiste der Versöhnung und der Verbrüderung. Die Zusammengehörigkeit von Stadt und Land wurde nicht gelockert, sondern vielmehr gefestigt. Die demokratische Bewegung der Dreißigerjahre war gewissermaßen ein Ausläufer der Revolution von 1798. Sie konnte ausgehen von der Gedankenwelt und von den Einrichtungen, die in der Revolution von 1798 gesiegt hatten. Sie konnte zurückgreifen auf die Grundsätze der Volkssouveränität. Sie war nicht gezwungen, die bestehende Gesellschaftsordnung durch eine neue zu ersetzen. Wenn sie den Kampf aufnahm gegen die Reaktion, dann war es ein Kampf im Namen der Gleichheit, die schon 1798 war ausgesprochen worden.

Aber trotzdem gelang es nicht, die Krisis so glücklich wie im Jahre 1798 zu überwinden. Der Streit um das Vertretungsverhältnis im Großen Rat wurde von Anfang an mit einer solchen Verbissenheit geführt, daß der Bürgerkrieg ausbrach und sich ein Bruch vollzog, wie er in der Basler Revolution war vermieden worden.

Seit dieser Trennung sind hundert Jahre vergangen. Die Leidenschaften sind nicht nur längst zur Ruhe gekommen, sondern zwischen den beiden Kantonen hat sich ein freundschaftliches Verhältnis gebildet, das je länger um so mehr auf dem stärksten Fundament begründet ist: auf demjenigen der gegenseitigen Wertschätzung und mannigfaltiger Zusammenarbeit.

Die Trennung von der Stadt ist der Anfang des Kantons Baselland. Aber so tiefgreifend auch die Folgen der Dreißigerwirren gewesen sind, sie sind nicht das einzige Erlebnis in der Geschichte von Stadt und Land. Der souveräne Halbkanton kann heute auf ein Jahrhundert selbständigen politischen Lebens zurückblicken. Aber zu seinem Dasein gehören nicht weniger die Jahrhunderte, in denen er, schicksalsverbunden, Leid und Freud mit der Stadt geteilt hat. Un-

vergeßlich soll es bleiben, daß — auch an einem heißen Augusttage — im Jahre 1444 zweihundert Leute von Liestal und aus dem Amt Waldenburg unter dem Basler Hauptmann Hemmann Seevogel gegen die Armagnaken marschierten, und daß mancher von ihnen auf der Walstatt blieb. Die Baselbieter zogen aus mit der Stadt in den Burgunderkriegen, und aus der Schlacht bei Nancy brachte der Zeugmeister Heinrich Strübin die goldene Trinkschale Karls des Kühnen als Beutestück nach Liestal heim. Sie nahmen Teil an den italienischen Feldzügen, und ihrer hundert verloren bei Marignano das Leben. Von unvergleichlicher Bedeutung, und die ganze Entwicklung bestimmend, wurden zwei Erlebnisse: der Bund mit den Eidgenossen im Jahre 1501 und die Aufhebung der Untertänigkeit im Jahre 1798. Indem die Stadt eine dauernde Verbindung mit den Eidgenossen einging, wurde auch die Landschaft dieses Bundes für alle Zeiten teilhaftig. Und als wenige Jahre später die Stadt die Reformation durchführte, da wurde auch die Landschaft evangelisch.

Die Entscheidung in allen diesen Dingen stand freilich nicht bei der Landschaft, sondern bei Bürgerschaft und Rat von Basel. Erst durch die Verfassungsänderung von 1798 wurde die enge Vereinigung hergestellt, die den Bürgern von Stadt und Land gleiches Recht und gleiche Freiheit zusicherte.

Diese Umschaffung ist neben dem Eintritt in den eidgenössischen Bund und neben der Durchführung der Reformation das bedeutendste Erlebnis in der Geschichte der Landschaft. Es ist um so eindrucklicher, weil die Landschaft selbständig handelnd beteiligt ist. Sie befreit sich im Einverständnis mit der aufgeklärten Bürgerschaft der Stadt. Dieser Vorgang soll im folgenden dargestellt werden. Es ist freilich nicht möglich, im Rahmen eines Neujahrsblattes den Gang der Basler Revolution in allen ihren Erscheinungen zu schildern. Das ist auch nicht meine Absicht. Der Jubilar soll den Vortritt erhalten. Die Vorgänge in der Stadt werden nur soweit verfolgt, als sie im Zusammenhang stehen mit der Grundfrage: der Befreiung der Landschaft. Das Schicksal der Landschaft ist der eigentliche Gegenstand unserer Betrachtung. Aber dies Schicksal soll erst recht in die großen geistigen, politischen und sozialen Zusammenhänge hineingestellt werden. Denn nur aus dem Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte ist der Verlauf der Basler Revolution erklärlich. Darum genügt auch die Schilderung der Tatsachen nicht. Es soll vielmehr das Verständnis erschlossen werden für die politischen und moralischen Voraussetzungen dieser Revolution. Wir müssen uns in der Gedankenwelt zurechtfinden, wenn wir den Vorgang nach seinem innern Wert begreifen wollen. Es soll einmal gezeigt werden, wie die Untertanen der Stadt Basel zu

freien Männern wurden, und wie das Werk der Befreiung als ein Werk der Verbrüderung konnte gefeiert werden. Eine Revolution, die, wie ein Teilnehmer sich ausdrückte, leicht gefährlich hätte werden können, eine „Umschaffung“, die einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete und sich gegen den Willen der übrigen Eidgenossen vollzog, stellte den Landmann und den Städter auf dieselbe Stufe und bestätigte die Rechtsgleichheit durch ein Patent, das die erste und älteste Freiheitsurkunde des basellandschaftlichen Volkes ist.

Auf diese gefahrvollen und doch „schönen Tage“ der Revolution soll unser Blick gerichtet sein. Sie bedeuten für die Landschaft einen Anfang. Und sie sind zugleich das letzte große Erlebnis, das Stadt und Land in ihrem alten Verbande gemeinsam ist. Denn nur die Revolution von 1798 vollzog sich im Sinne des mahnenden Wortes, das über dem Eingang des Liestaler Rathauses geschrieben steht: *Unitas civitatis robor*. Die Kraft des Staatswesens ruht in der Einigkeit seiner Bürger.